

# **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Krams über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 14.11.2007 (AZ: 968.62)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern KV M -V i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl.M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M -V 2006 S. 539) i.V.m. §§ 1, 6 KAG vom 12.05.2005 (GVOBl. M -V 2005 S. 146) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 637) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2007 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Groß Krams vom 30.11.2000 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person, die mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz auf dem abgabepflichtigen Grundstück gemeldet ist, wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom **30.06.** eines Veranlagungsjahres.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner und Jahr **17,90 EUR.**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Groß Krams, den 14.11.2007

Bürgermeister



DS



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.